



STADT ERLENBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.11.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:53 Uhr
Ort: in der Frankenhalle

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Berninger, Michael

Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard
Bohlender, Benjamin
Fahn, Hans Jürgen, Dr.
Gundert, Martin
Monert, Alexander
Müller-Bartels, Claudia
Münzel, Petra
Münzel, Wolfgang

Stellvertreter

Dyroff, Lisa-Maria
Ehrentraut, Anna Maria

Weitere Mitglieder des Stadtrates

Barth, Jörg

Schriftführerin

Heßberger, Tamara

Verwaltung

Kampf, Uwe

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Oliveira Zbinden, Marina
Pfeffer, Michael

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Feuerwehrwesen; **2022/1747**
Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main"; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 3 (Ersatz-)Beschaffung eines Kommunaltraktors für die Gärtnerei; **2022/1748**
Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Leasingvertrags
- 4 Kirchenförderung;
- 4.1 Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard auf einen städtischen **2022/1750**
Zuschuss zur Restaurierung des Innenraums der Pfarrkirche;
Beratung und Beschlussfassung
- 4.2 Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard auf städtische Kosten- **2022/1749**
beteiligung an der Restaurierung der Außenfassade und des Innenraums der Marienkapelle am Sohl;
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Umsatzsteuerliche Angelegenheiten;
- 5.1 Stromkonzession; **2022/1751**
Nachtrag zu den Verträgen mit der EZV GmbH & Co. KG;
Beratung und Beschlussfassung
- 5.2 Gaskonzession; **2022/1752**
Nachtrag zum Vertrag mit der Gasversorgung Unterfranken GmbH;
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Bestattungswesen; **2022/1753**
Neuvergabe von Bestattungsleistungen - Beauftragung eines Planers zur Durchführung der Ausschreibung
- 7 Antrag der Freien Wähler Fraktion;
Sachgerechte Information über Livestream-Übertragungen von Stadtratssitzungen einholen
- 8 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Michael Berninger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgaben

2 Feuerwewesen; Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main"; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Mit Bekanntmachung vom 12.10.2022 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern die mit Wirkung vom 01.12.2022 geltenden Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz mitgeteilt. Aus dieser Bekanntmachung ergeben sich neben den Entschädigungen für Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren sowie für die Feuerwehrdienstleistenden auch die Stundensätze für die Sicherheitswachen.

Zur Weiterverrechnung auch an Dritte sind diese in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Erlenbach a. Main (Unterpunkt 3.2) ortsrechtlich festgesetzt.

Die **Anlage 1** ist Bestandteil der Satzung und daher formal über eine Änderungssatzung analog der neusten Bekanntmachung anzupassen.

Die Stundensätze steigen von bisher 16,40 Euro/Std.

- **ab 01.12.2022 auf neu 16,90 Euro/Std.**

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtsgrundlage:

Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
§ 11 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 6 Satz 1 AVBayFwG

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Dem Erlass der 1. Satzung zur Änderung der "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main" wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt. Die Satzung tritt zum 01.12.2022 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**3 (Ersatz-)Beschaffung eines Kommunaltraktors für die Gärtnerei;
Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Leasingvertrags**

Der bestehende Teilamortisations-Leasingvertrag für den **John Deere Kompakttraktor 3045R** der Gärtnerei **läuft** vertragsgemäß **am 31.08.2023 aus** (Vertragskonditionen: Anschaffungskosten brutto 55.900 €, Laufzeit 48 Monate, kalk. Restwert 49,45 %, monatl. Leasingrate brutto 647,36 €, mit Andienungsrecht mögliche Schlusszahlung 27.642,55 €).

Das für den Traktor bereits seit 2003 praktizierte Fahrzeugleasing hat sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen, da diese Fahrzeugtypen erfahrungsgemäß in der täglichen Arbeit hohen Belastungen ausgesetzt und daher nach ca. 4-5 Jahren stark abgewirtschaftet sind, so dass ab diesem Zeitpunkt mit einem ansteigenden Reparationsaufwand zu rechnen ist.

Somit stellt sich das Fahrzeugleasing langfristig als die günstigste Beschaffungsalternative dar, weshalb die Verwaltung vorschlägt nach Auslaufen des aktuellen Vertrages erneut einen Leasingvertrag für ein Neufahrzeug abzuschließen. Dabei soll wieder ein Kommunaltraktor der Marke John Deere geleast werden, da sich deren Qualität nun bereits seit vielen Jahren bewährt hat.

Nach Auskunft der potentiellen Lieferanten beläuft sich die **Lieferzeit** bei Neubestellungen für das Folgemodell **John Deere Kompakttraktor 3046R** samt Materialsammelbehälter 345H Maschinentyp aktuell auf **6-8 Monate** (Tendenz steigend). Aus diesem Grund sollte zeitnah der Auftrag für ein Neufahrzeug über den Leasinggeber erteilt werden, damit der nahtlose Fahrzeugwechsel im August 2023 gewährleistet ist.

Die Gärtnerei hat hierzu insgesamt **drei Angebote** von Garten- und Kommunaltechnikern eingeholt. Das günstigste Angebot beläuft sich auf Anschaffungskosten insgesamt von brutto **76.749,99 €**.

Auf der Grundlage dieses Angebotes hat die Verwaltung Leasingangebote verschiedener Firmen auf Grundlage folgender Konditionen angefordert:

Vertragslaufzeit	48 Monate	60 Monate
Kalkulatorischer Restwert	50 %	35 %
Sonderzahlungen	keine	keine
Andienungsrecht	mit	mit
Verlängerungsoption	monatlich nach Ende der Vertragslaufzeit	monatlich nach Ende der Vertragslaufzeit

Um einen Wirtschaftlichkeitsvergleich anstellen zu können, werden jeweils zwei Vergleichsangebote eingeholt. Die Ergebnisse werden in der Sitzung präsentiert.

Finanzielle Auswirkung:

Im Haushaltsplanentwurf 2023 werden in den Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 0.5811.5323 ausreichend Mittel zur Finanzierung der Leasingraten eingeplant.

Beschluss:

Der Ersatzbeschaffung des John Deere Kompakttraktor 3046R samt Materialsammelbehälter 345H für die städtische Gärtnerei im Leasingmodell mit 60 Monaten Laufzeit, beginnend ab 01.09.2023, über die Deutsche Leasing bei der Sparkasse Miltenberg-Obernburg mit einer monatlichen Leasingrate gemäß freibleibenden Angebot von brutto 1.025,78 Euro wird zugestimmt.

Zurückgestellt

4 Kirchenförderung;

4.1 Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard auf einen städtischen Zuschuss zur Restaurierung des Innenraums der Pfarrkirche; Beratung und Beschlussfassung

Die Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard beantragt mit Schreiben vom 10.10.2022 einen städtischen Zuschuss zu den Kosten für die geplante Restaurierung des Innenraums der Pfarrkirche. Zuletzt wurde diese 1986 generalsaniert. Nach nunmehr 36 Jahren bedarf insbesondere der Kirchenraum einer grundlegenden Renovierung. Die Orgel wurde ebenfalls zuletzt 1986 generalüberholt und ist mittlerweile erheblich verstimmt.

2020 wurde bereits eine Asbestsanierung der Kirchenbänke von der Kirchenstiftung vorgenommen und in diesem Zug sowohl die Heizungsanlagen unter den Bänken als auch die Beleuchtung der Kirche erneuert. Zudem wurde unter den Bänken ein isolierender Bodenbelag verlegt und die Kirchenbänke neu gestrichen. Die Maßnahme wurde komplett ohne städtische Mittel finanziert.

Zuletzt erhielt die Kirchengemeinde in den Jahren 2008/2009 folgende Förderungen:

Jahr der Antragsstellung	Kirchengemeinde	Maßnahme	Zuschuss-satz	ausgezählte Förderung	Jahr der Zuschussauszahlung
2008	Kath. Kirche Mechenhard	Modernisierung/Umbau des Pfarrhauses in Mechenhard	12%	32.940,00 €	2008/09
2008	Kath. Kirche Mechenhard	Erneuerungsarbeiten an der Pfarrkirche St. Josef	12%	1.926,36 €	2008

Im Zuge der nun vorgesehenen Restaurierung des Innenraums der Pfarrkirche St. Josef sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Malerarbeiten Kircheninnenraum (Wände, Fenster...)
- Reinigung Natursteine im Chorbereich, an den Seitenaltären und im Eingangsbereich (u.a. Altar, Tabernakel, Ambo, Sitzplätze und Kommunionbank)
- Generalüberholung Orgel (Einhausung, Überholung, Außenanstrich)
- Erneuerung Lautsprecheranlage
- Erneuerung Beleuchtung Seitenaltäre
- Erneuerung Liedanzeige

Für die Malerarbeiten liegt der Kirchenstiftung bereits ein Angebot über 36.890 € vor. Die restlichen Gewerke werden mit 35.500 € beziffert. Insgesamt liegen die geschätzten Baukosten demnach bei 72.390 €.

Die Finanzierung soll über Zuschüsse von Diözese, Stadt, Denkmalamt, Bezirk und Landkreis in evtl. möglicher Höhe von 38.200 € sowie über Eigenmittel inkl. Spenden erfolgen. Alle Förderanträge wurden zeitgleich gestellt; die Förderbescheide stehen noch aus.

In der Vergangenheit wurden größere förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen der örtlichen Kirchengemeinden auf Basis der städtischen Vereinsförderrichtlinien durch die Stadt bezuschusst. Dies bedeutet ein städtischer Zuschuss von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten gemäß vorliegender Kostenschätzung der Kirchenstiftung von 72.390 €. Somit ein möglicher Förderbetrag von gerundet maximal 8.700 €.

Die Maßnahme soll im zeitigen Frühjahr 2023 durchgeführt werden und bis Ostersonntag 2023 abgeschlossen sein. Um diesen Zeitplan nicht zu gefährden, beantragt die Kirchenstiftung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

Analoge Anwendung der städtischen Vereinsförderrichtlinien in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2016

§ 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) Spiegelstrich 4 der Geschäftsordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 ist die Förderung mit dem Höchstbetrag von 8.700 € unter HH-Stelle 1.3700.9880 einzuplanen.

Beschluss:

1. Der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard wird für die geplante Restaurierung des Innenraums der Pfarrkirche ein städtischer Zuschuss auf Basis der städtischen Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 12 % der förderfähigen Gesamtkosten von gerundet maximal 8.700 € gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises frühestens nach Rechtskraft des Haushaltsplanes 2023.
2. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt hiermit als erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

4.2 Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard auf städtische Kostenbeteiligung an der Restaurierung der Außenfassade und des Innenraums der Marienkapelle am Sohl; Beratung und Beschlussfassung

Die Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard beantragt mit Schreiben vom 10.10.2022 eine finanzielle Beteiligung der Stadt zu den Kosten für die geplante **Restaurierung der Außenfassade und des Innenraums der Marienkapelle** "Zur Schmerzhafte Muttergottes" am Sohl. Seit deren Generalsanierung im Jahre 2002 sind eine Vielzahl an Schäden am Außen- und Innenputz entstanden. Sowohl die Wände außen und innen als auch die Decke im Innenraum sind zudem stark verschmutzt.

Die Kapelle wurde im Jahr 1839 ff. von der Privatperson Matthias Elbert, New York, mit Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariats am damaligen Ortsausgang in Richtung Erlenbach (unterhalb Anwesen Egid Kirchgäßner) errichtet. Im Jahre 1951 ff. musste diese dem damaligen Straßenbau weichen.

Eine Beratung am 27.02.1951 im damaligen Gemeinderat Mechenhard legte fest, dass die "im Privateigentum befindliche Kapelle" an den heutigen Standplatz und damit auf das im Eigentum der Gemeinde Mechenhard (heute Stadt Erlenbach) befindliche Grundstück FINr. 724 verlegt wurde. Unter der Ägide der Kommune wurde die Kapelle Anfang der 50er-Jahre unter Mithilfe der gesamten Einwohnerschaft umgesetzt und saniert.

Rein rechtlich stellt sich die Situation so dar: Die **Kapelle steht auf städtischem Grund** und ist im Grundbuch der Stadt beim betreffenden Flurstück als Bestand eingetragen. Somit wäre auch die **Stadt als Eigentümerin der Kapelle allein für den Bauunterhalt zuständig**.

Die kath. Kirchenstiftung Mechenhard hat ein sehr großes Interesse am Erhalt der Kapelle und hat sich bereits 2002 bei der Generalsanierung bereiterklärt, die Maßnahme für die Stadt vollumfänglich abzuwickeln und auch ein Großteil der Baukosten über Zuschüsse, Spenden, Eigenmittel (u.a. aus Einnahmen des Kapellenfestes) sowie Eigenleistungen zu finanzieren. Dies führte im Ergebnis dazu, dass von den Gesamtkosten der Generalsanierung i.H.v. 83.556,51 € die Stadt mit 27.850 € nur ein Drittel selbst tragen musste.

Zusätzlich wurde 2002 in einem zwischen der Kirchenstiftung und der Stadt geschlossenen **Betreuungs- und Nutzungsvertrag** das Rechtsverhältnis klar geregelt. Demnach übernimmt die Stiftung die Betreuung der Kapelle und darf diese für ihre kirchlichen Zwecke nutzen. Die Betreuungspflicht und das Nutzungsrecht beinhaltet für die Stiftung keinerlei Pflichten zur Übernahme von Bau- und Unterhaltsmaßnahmen an der Kapelle oder dem Grundstück; diese obliegen voll und ganz der Stadt als Eigentümerin.

Dennoch erklärt sich die Kirchenstiftung bereit, die nun anstehenden Renovierungsarbeiten wieder in ihrem Namen für die Stadt abzuwickeln. **Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:**

- Malerarbeiten außen und innen
(Reinigung, Ausbesserung der Schäden, Lasur der Eingangstür, Reinigung der Marienfigur, Fassadenanstrich mit Unterstützung der Rentnergang Mechenhard)
- Schreinerarbeiten
(Lüftungsgitter in Außentür und in Holzdecke, Winkelprofileiste an Holzdecke zur Putzstabilisierung anbringen)

Für die Malerarbeiten liegt der Kirchenstiftung bereits ein Angebot über gesamt 12.120,99 € vor. Der Umfang der Schreinerarbeiten wird mit 2.000 € geschätzt. Insgesamt liegen die geschätzten **Baukosten** demnach bei **rd. 14.000 €**. Aktuell sieht der Finanzierungsplan der Kirchenstiftung einen **Anteil der Stadt als Eigentümerin von 50 % der Kosten (7.000 €)** vor.

Die Finanzierung der nicht über die städtische Kostenbeteiligung gedeckte andere Hälfte der Kosten soll über Zuschüsse von Bezirk, Landkreis und ggf. der Diözese (Annahme 3.800 €), Spenden und Eigenmittel der Kirchenstiftung erfolgen. Die Förderanträge wurden von der Kirche gestellt; die Förderbescheide stehen noch aus. Ein möglicher diözesaner Zuschuss ist momentan noch fraglich, da deren Förderkriterien künftig keine Förderung von Kapellen mehr vorsieht.

Die Maßnahme soll kurzfristig ggf. noch in 2022 durchgeführt werden. Um zeitnah die erforderlichen Aufträge erteilen zu können, beantragt die Kirchenstiftung daher die **Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn**.

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

§ 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) Spiegelstrich 4 der Geschäftsordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 ist der städtische Kostenanteil an der Bauunterhaltsmaßnahme mit einem Betrag von 7.500 € unter HH-Stelle 0.8801.5010 einzuplanen.

Beschluss:

3. Der Kath. Kirchenstiftung St. Josef Mechenhard wird für die geplante Restaurierung der Außenfassade und des Innenraums der Marienkapelle "Zur Schmerzhafte Muttergottes" eine städtische Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % der Gesamtkosten (maximal 7.500 €) zugesagt. Die Auszahlung des städtischen Anteils erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Baukostenabrechnung.
4. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt hiermit als erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

5 Umsatzsteuerliche Angelegenheiten;

5.1 Stromkonzession; Nachtrag zu den Verträgen mit der EZV GmbH & Co. KG; Beratung und Beschlussfassung

Mit einem **Konzessionsvertrag** räumt die Stadt Erlenbach a.Main den Energieversorgern **das Recht ein, die öffentlichen Wege und Plätze für Gas- und Stromleitungen zu nutzen**. Bei Konzessionsverträgen ist gem. § 46 EnWG eine normierte zeitliche Begrenzung der Laufzeit von höchstens 20 Jahren vorgesehen. Aktuell bestehen im Bereich der Stromversorgung folgende Konzessionsverträge mit der **EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain (EZV)**:

1. *Konzessionsvertrag für das Stadtgebiet Erlenbach vom 02./11.07.2012 mit einer Vertragslaufzeit von 07.02.2014 bis 31.12.2029*
2. *Konzessionsvertrag für die Stadtteile Mechenhard und Streit vom 22./23.10.2009 mit einer Vertragslaufzeit von 01.01.2010 bis 31.12.2029*

Durch die verpflichtende Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 wurde von der Verwaltung im Rahmen des Haushaltsscreenings geprüft, wie die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe zukünftig umsatzsteuerlich zu behandeln sind.

Prüfungsergebnis:

Die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Stadt gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe ist als **privatrechtlicher Vertrag** einzustufen und somit immer umsatzsteuerbar.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist darauf hin, dass die im Rahmen des Konzessionsvertrages eingeräumten Wegerechte unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 12 UStG fallen **könnte**. Das Bayerische Landesamt für Steuern vertritt die Ansicht, dass bei Verwendung des Bayerischen Musterkonzessionsvertrags und dessen Ergänzung mit einer **Umsatzsteuerklausel** die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG greift und die Konzessionsabgabe damit ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden kann. Es besteht aber auch die **Option** nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG zu verzichten und die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe umsatzsteuerpflichtig zu behandeln.

Letztendlich lautet die Empfehlung aller angefragten Fachstellen, grundsätzlich eine Umsatzsteuerklausel in die bestehenden Konzessionsverträge mit aufzunehmen. Entweder wird die Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 UStG bewusst bejaht, welche allerdings eine rechtliche Unsicherheit darstellt. Oder die Konzessionsabgabe wird zukünftig umsatzsteuerpflichtig behandelt (Entgelte zzgl. der gesetzl. USt von derzeit 19 %), d.h. es erfolgt ein **wirksamer Verzicht** (Option § 9 UStG) auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG. Nur auf diese Weise kann die Rechtsunsicherheit und das Risiko einer zukünftigen (verzinsten) Nachforderung durch das Finanzamt vermindert werden.

Argumente für die Wahl der Option:

Der größte Vorteil der Option zur Umsatzsteuerpflicht liegt darin, dass die **rechtliche Unsicherheit** ausgeklammert werden kann, ob die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG bei Konzessionsverträgen überhaupt greift. Es liegt zwar eine Bestätigung des Bayerischen Landesamts für Steuern vor, allerdings vertreten einige Finanzbehörden in anderen Bundesländern auch eine gegenteilige Auffassung. Sollte das BMF irgendwann zu dem Ergebnis kommen, dass die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG für die Konzessionsabgabe nicht anwendbar ist, wäre bei den „Options-Kommunen“ nichts veranlasst, da hier die Umsatzsteuer bereits abgeführt wird. Für die Kommunen, die sich nicht für die Option entschieden haben, wären im schlechtesten Fall rückwirkend Steuernachzahlungen zzgl. Zinsen abzuführen.

Ein weiterer Vorteil der Option zur Umsatzsteuerpflicht ist der **Vorsteuerabzug bei Eingangsrechnungen**, welche im Zusammenhang mit der Konzession stehen. Ein voller Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen wäre beispielsweise bei (Rechts-) Beratungskosten/Honorare im Zuge der nächsten Ausschreibung der Konzessionen möglich. Weiterhin wäre theoretisch ein teilweiser Vorsteuerabzug aus den Tiefbaumaßnahmen (z.B. Straßen) möglich. Eine Aufteilung, Zuordnung oder sachgerechte Schätzung gestaltet sich in der Praxis allerdings sehr schwierig, so dass sich hier die Frage der verwaltungsseitigen Umsetzung stellt.

Argumente gegen die Wahl der Option:

Die Nachteile der Option zur Umsatzsteuerpflicht liegen im erhöhten **Verwaltungs- und Überwachungsaufwand**. Die Umsätze sind in der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Umsatzsteuer-Jahreserklärung korrekt zu erfassen.

Die Ermittlung des theoretisch möglichen teilweisen Vorsteuerabzugs aus etwaigen Tiefbaumaßnahmen wäre schwierig und aufwendig. Eine Aufteilung und Zuordnung ist nicht möglich, so dass hier allenfalls eine sachgerechte Schätzung in Frage kommen würde. Dies erhöht wiederum die Wahrscheinlichkeit einer Prüfung bzw. Beanstandung durch das Finanzamt.

Voraussetzungen:

Beide Lösungsmöglichkeiten erfordern eine Vertragsergänzung in Form einer Umsatzsteuerklausel.

Sichtweise der EZV:

Die Verwaltung trat mit der Geschäftsführung in Kontakt um die Thematik zu erörtern und gemeinsam abzustimmen. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen besteht seitens der EZV grundsätzlich Einverständnis mit beiden Lösungen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Verwaltung schlägt aus den vorgenannten Gründen vor, hinsichtlich der Einnahmen aus der Konzessionsabgabe die Option zur Umsatzsteuerpflicht nach § 9 UStG auszuüben und ab dem 01.01.2023 auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG zu verzichten. Die Konzessionsverträge mit der EZV wären um die entsprechende Umsatzsteuerklausel zu ergänzen.

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heißberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

§ 2b i.V.m. § 9 i.V.m. § 4 Nr. 12 UStG

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt hat die getroffene Entscheidung keine finanziellen Auswirkungen. Grund: Die in den Konzessionsverträgen vereinbarten Konzessionsabgaben verbleiben weiterhin in gleicher Höhe bei der Stadt. Durch den Verzicht auf Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG, wird das vereinbarte Entgelt „netto“ behandelt und die gesetzliche Umsatzsteuer kommt obendrauf. Die Stadt ist verpflichtet, die eingenommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Auch bei der EZV wirkt sich dieser Vorgang ergebnisneutral aus. Da die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten ist und die Firma einen Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend machen kann, entsteht der EZV keine finanziellen Nachteile.

Beschluss:

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht nach § 9 UStG wird in Bezug auf die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe „Strom“ ab dem 01.01.2023 ausgeübt und somit auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG verzichtet.

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain (EZV) für die beiden bestehenden Konzessionsverträge eine entsprechende Vertragsergänzung mit Gültigkeit zum 01.01.2023 abzuschließen.

Die Umsatzsteuerklausel wird jeweils als weiterer Absatz in § 4 der bestehenden Konzessionsverträge aufgenommen und lautet:

„Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidungen in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des EVU zusätzlich zur gesetzlich geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich seitens des EVU im Wege der Gutschriftstellung. Mit der verpflichtenden Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 übt die Stadt die Option gem. § 9 UStG aus und verzichtet auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG. Die Auszahlung der vereinbarten Konzessionsabgabe erfolgt ab diesem Zeitpunkt zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**5.2 Gaskonzession;
Nachtrag zum Vertrag mit der Gasversorgung Unterfranken GmbH;
Beratung und Beschlussfassung**

Mit einem **Konzessionsvertrag** räumt die Stadt Erlenbach a.Main den Energieversorgern **das Recht ein, die öffentlichen Wege und Plätze für Gas- und Stromleitungen zu nutzen.** Bei Konzessionsverträgen ist gem. § 46 EnWG eine normierte zeitliche Begrenzung der Laufzeit von höchstens 20 Jahren vorgesehen. Aktuell besteht im Bereich der Gasversorgung folgender Konzessionsvertrag mit der **Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf):**

3. *Konzessionsvertrag für das gesamte Stadtgebiet Erlenbach samt Nebenvereinbarungen vom 31.05.2011 mit einer Vertragslaufzeit von 14.06.2011 bis 13.06.2031*

Durch die verpflichtende Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 wurde von der Verwaltung im Rahmen des Haushaltsscreenings geprüft, wie die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe zukünftig umsatzsteuerlich zu behandeln sind.

Prüfungsergebnis:

Die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Stadt gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe ist als **privatrechtlicher Vertrag** einzustufen und somit immer umsatzsteuerbar.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist darauf hin, dass die im Rahmen des Konzessionsvertrages eingeräumten Wegerechte unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 12 UStG fallen **könnte**. Das Bayerische Landesamt für Steuern vertritt die Ansicht, dass bei Verwendung des Bayerischen Musterkonzessionsvertrags und dessen Ergänzung mit einer **Umsatzsteuerklausel** die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG greift und die Konzessionsabgabe damit ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden kann. Es besteht aber auch die **Option** nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG zu verzichten und die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe umsatzsteuerpflichtig zu behandeln.

Letztendlich lautet die Empfehlung aller angefragten Fachstellen, grundsätzlich eine Umsatzsteuerklausel in die bestehenden Konzessionsverträge mit aufzunehmen. Entweder wird die Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 UStG bewusst bejaht, welche allerdings eine rechtliche Unsicherheit darstellt. Oder die Konzessionsabgabe wird zukünftig umsatzsteuerpflichtig behandelt (Entgelte zzgl. der gesetzl. USt von derzeit 19 %), d.h. es erfolgt ein **wirksamer Verzicht** (Option § 9 UStG) auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG. Nur auf diese Weise kann die Rechtsunsicherheit und das Risiko einer zukünftigen (verzinsten) Nachforderung durch das Finanzamt vermindert werden.

Argumente für die Wahl der Option:

Der größte Vorteil der Option zur Umsatzsteuerpflicht liegt darin, dass die **rechtliche Unsicherheit** ausgeklammert werden kann, ob die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG bei Konzessionsverträgen überhaupt greift. Es liegt zwar eine Bestätigung des Bayerischen Landesamts für Steuern vor, allerdings vertreten einige Finanzbehörden in anderen Bundesländern auch eine gegenteilige Auffassung. Sollte das BMF irgendwann zu dem Ergebnis kommen, dass die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG für die Konzessionsabgabe nicht anwendbar ist, wäre bei den „Options-Kommunen“ nichts veranlasst, da hier die Umsatzsteuer bereits abgeführt wird. Für die Kommunen, die sich nicht für die Option entschieden haben, wären im schlechtesten Fall rückwirkend Steuernachzahlungen zzgl. Zinsen abzuführen.

Ein weiterer Vorteil der Option zur Umsatzsteuerpflicht ist der **Vorsteuerabzug bei Eingangsrechnungen**, welche im Zusammenhang mit der Konzession stehen. Ein voller Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen wäre beispielsweise bei (Rechts-) Beratungskosten/Honorare im Zuge der nächsten Ausschreibung der Konzessionen möglich. Weiterhin wäre theoretisch ein teilweiser Vorsteuerabzug aus den Tiefbaumaßnahmen (z.B. Straßen) möglich. Eine Aufteilung, Zuordnung oder sachgerechte Schätzung gestaltet sich in der Praxis allerdings sehr schwierig, so dass sich hier die Frage der verwaltungsseitigen Umsetzung stellt.

Argumente gegen die Wahl der Option:

Die Nachteile der Option zur Umsatzsteuerpflicht liegen im erhöhten **Verwaltungs- und Überwachungsaufwand**. Die Umsätze sind in der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Umsatzsteuer-Jahreserklärung korrekt zu erfassen.

Die Ermittlung des theoretisch möglichen teilweisen Vorsteuerabzugs aus etwaigen Tiefbaumaßnahmen wäre schwierig und aufwendig. Eine Aufteilung und Zuordnung ist nicht möglich, so dass hier allenfalls eine sachgerechte Schätzung in Frage kommen würde. Dies erhöht wiederum die Wahrscheinlichkeit einer Prüfung bzw. Beanstandung durch das Finanzamt.

Voraussetzungen:

Beide Lösungsmöglichkeiten erfordern eine Vertragsergänzung in Form einer Umsatzsteuerklausel.

Sichtweise der gasuf:

Die Verwaltung trat mit der Geschäftsführung in Kontakt um die Thematik zu erörtern und gemeinsam abzustimmen. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen besteht seitens der gasuf grundsätzlich Einverständnis mit beiden Lösungen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Verwaltung schlägt aus den vorgenannten Gründen vor, hinsichtlich der Einnahmen aus der Konzessionsabgabe die Option zur Umsatzsteuerpflicht nach § 9 UStG auszuüben und ab dem 01.01.2023 auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG zu verzichten. Der Konzessionsvertrag mit der gasuf wäre um die entsprechende Umsatzsteuerklausel zu ergänzen.

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

§ 2b i.V.m. § 9 i.V.m. § 4 Nr. 12 UStG

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt hat die getroffene Entscheidung keine finanziellen Auswirkungen. Grund: Die in den Konzessionsverträgen vereinbarten Konzessionsabgaben verbleiben weiterhin in gleicher Höhe bei der Stadt. Durch den Verzicht auf Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG, wird das vereinbarte Entgelt „netto“ behandelt und die gesetzliche Umsatzsteuer kommt obendrauf. Die Stadt ist verpflichtet, die eingenommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Auch bei der gasuf wirkt sich dieser Vorgang ergebnisneutral aus. Da die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten ist und die Firma einen Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend machen kann, entsteht der gasuf keine finanziellen Nachteile.

Beschluss:

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht nach § 9 UStG wird in Bezug auf die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe „Gas“ ab dem 01.01.2023 ausgeübt und somit auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG verzichtet.

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) für den bestehenden Konzessionsvertrag eine entsprechende Vertragsergänzung mit Gültigkeit zum 01.01.2023 abzuschließen.

Die Umsatzsteuerklausel wird als weiterer Absatz in § 4 des bestehenden Konzessionsvertrags aufgenommen und lautet:

„Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt grundsätzlich als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidungen in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens der GVV zusätzlich zur gesetzlich geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich seitens der GVV im Wege der Gutschriftstellung.

Mit der verpflichtenden Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 übt die Gemeinde die Option gem. § 9 UStG aus und verzichtet auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG. Die Auszahlung der vereinbarten Konzessionsabgaben erfolgt ab diesem Zeitpunkt zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Bestattungswesen;
6 Neuvergabe von Bestattungsleistungen - Beauftragung eines Planers zur Durchführung der Ausschreibung

Grundlage für die Vergabe von Bestattungsleistungen ist der Vertrag der Stadt Erlenbach a. Main mit der Firma Hofmann, Bürgstadt vom 22.12.1997, der am 27.11.2000 verlängert wurde. Der Vertrag war ursprünglich bis 31.12.2003 befristet enthielt jedoch eine Klausel, nach der die Vertragspartner den Vertrag einvernehmlich befristet oder unbefristet verlängern können. Dieser Vertrag wurde über den 31.12.2003 immer wieder stillschweigend verlängert.

Wiederholt wurde bei der überörtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, dass eine Neuausschreibung dieser Leistungen erforderlich ist. Dem hat die Verwaltung immer entgegengesetzt, dass *„eine Kündigung des bestehenden und seit 2003 jährlich stillschweigend verlängerten Vertrages nicht erfolgt (ist), da verwaltungsinterne Gespräche zu dem Ergebnis geführt haben, dass eine öffentliche Ausschreibung wohl keine Verbesserung mit sich bringen würde. Sowohl die Dienstleistung als auch die unveränderte Preisgestaltung des Anbieters über die bisherige gesamte Laufzeit scheinen angemessen zu sein.“*

Eine Ausschreibung der Leistungen erforderte eine Kündigung dieses Vertrages, die drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen muss. Diese ist jetzt durch die Firma Hofmann mit Schreiben vom 19.08.2022 (Posteingang) fristgerecht zum 31.12.2022 erfolgt.

Für die Leistungen die über die Firma abgewickelt werden, sind in den letzten Jahren folgende Kosten entstanden:

2019	9.739,56 €
2022	9.263,39 €
2021	10.244,17 €
2022 (bis 16.11)	6.534,29 €

Die Firma leistet bei uns nur Arbeiten im Zusammenhang mit Erdbestattungen. Bei Urnenbestattungen werden die Urnengräber in der Regel durch städtische Mitarbeiter ausgehoben und Bestattungen selbst durch ortsansässige Bestatter durchgeführt. Mit diesen haben wir keine Verträge.

Im Todesfall wenden sich Verstorbene an einen Bestatter ihres Vertrauens, der wiederum mit der Stadtverwaltung Kontakt aufnimmt und im Falle der Erdbestattung erfolgt der Auftrag an die Firma Hofmann durch die Stadtverwaltung.

Zur Ermittlung des Vergabeverfahrens sind bei Dienstleistungsverträgen die jährlichen Kosten auf die Laufzeit des Vertrages hochzurechnen. Wenn in diesem Fall ein 5 Jahresvertrag ausgeschrieben wird, könnte man 50.000 € ansetzen. Somit liegt man im Bereich der Verhandlungsvergabe.

Es jedoch darauf zu achten, dass die Bieterreignung vor Durchführung der Maßnahme geprüft und dokumentiert wird. Weiterhin ist ab 50.000 € netto eine Ex-Ante-Veröffentlichung durchzuführen. Dann können drei Angebote eingeholt werden.

Zur Vorbereitung der Vergabe möchte sich die Verwaltung wieder der Dienstleistung der Firma POSCIMUR bedienen, die bereits im Ausschreibungsverfahren zum Digitalpakt Schule erfolgreich mit der Verwaltung zusammengearbeitet hat.

Die Firma Hofmann hat versichert, dass sie bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens weiterhin die bisher durchgeführten Arbeiten weiter durchführt.

Diskussionsverlauf:

Geschäftsleiter Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushalt 2023 unter der HHStelle 0.7500.6550 eingestellt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt zur Beratung beim Vergabeverfahren „Bestattungsleistungen“ die Firma POSCIMUR, gemäß Angebot - eingegangen am 23.11.2022 - zu einem Angebotspreis i.H.v. brutto 6.529,60 EUR zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

7	Antrag der Freien Wähler Fraktion; Sachgerechte Information über Livestream-Übertragungen von Stadtratssitzungen einholen
----------	--

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Michael Berninger stellt den vorliegenden Antrag vor. Nach eingehender Beratung wird in der vorgelegten Form darüber abgestimmt. Der Antrag ist als **Anlage 2** diesem Protokoll beigelegt.

Beschluss:

Die Freien Wähler Erlenbach (FWE) beantragen, dass sich der Stadtrat über die Möglichkeiten von Livestream – Übertragungen von Stadtratssitzungen informiert.

In der Stadt Aschaffenburg wurden Livestream-Übertragungen von Stadtratssitzungen schon erfolgreich durchgeführt und sollen bis 2026 fortgeführt werden.

Dazu gibt es ein umfangreiches Konzept und bereits viele Erfahrungswerte (z.B. Kosten, Zuhörer, Mediathek – ja oder nein, Akzeptanz der Stadträte und der Verwaltung).

Zu diesem Zweck sollen Vertreter der Stadt Aschaffenburg (u.a. Bürgermeister Eric Leiderer) im Stadtrat Rede und Antwort stehen. Eine Rücksprache bei E. Leiderer ergab, dass er dazu bereit ist.

Zusätzlich sollen auch noch Informationen aus anderen Kommunen eingeholt werden (z. B. Pfaffenhofen), bei denen Livestream schon erfolgreich praktiziert wird.

Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 3 Anwesend 11

Erster Bürgermeister Michael Berninger schließt um 19:53 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Michael Berninger
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger
Schriftführerin